



Beschlussvorlage

Nr.: BV/182/2012 / öffentlich

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Bösel über die gemeinsame Aufgabenerledigung für Vollstreckungsaufgaben und Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz sowie nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz.

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	18.07.2012
Stadtrat	17.10.2012

Beschlussvorschlag:

Mit der Gemeinde Bösel wird zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Vollstreckung und der Aufgaben Wohngeld sowie Bildungs- und Teilhabepaket eine Zweckvereinbarung auf Basis des anliegenden Entwurfes abgeschlossen.

Begründung:

Die Stadt Friesoythe hat die Aufgaben der Wohngeld-Sachbearbeitung mit Wirkung vom 01. Januar 2012 im Rahmen der Anerkennung des Rechtsstatus als selbstständige Gemeinde übernommen. Ab 01. Januar 2013 übernehmen zunächst befristet bis zum 31.12.2015 alle weiteren Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg diese Aufgaben auf Grundlage einer Heranziehungs-Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und den Städten und Gemeinden im Wege der Aufgabenverlagerung. Daneben übernehmen alle Städte und Gemeinden die Aufgaben nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Vom Arbeitsumfang sind für die Wohngeldsachbearbeitung bei der Stadt Friesoythe rund eineinhalb Stellen und bei der Gemeinde Bösel eine halbe Stelle erforderlich. Hinzu kommen die Aufgaben nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, für die für die Stadt Friesoythe eine halbe Stelle zu veranschlagen ist. Bei der Gemeinde Bösel wäre für die Wohngeldsachbearbeitung eine halbe Stelle einzurichten.

Für die Vollstreckungsaufgaben in Verbindung mit den vorbereitenden Kassentätigkeiten ist bei der Stadt Friesoythe eine Vollzeitstelle eingeplant. Der Anteil der Tätigkeiten der „Außenvollstreckung“ beträgt rund eine halbe Stelle. Die Stelle „Vollstreckung“ ist aufgrund von Personalumsetzungen in der Verwaltung zurzeit nicht direkt besetzt.

Auf Verwaltungsebene sind zwischen der Gemeinde Bösel und der Stadt Friesoythe Überlegungen über eine interkommunale Zusammenarbeit angestellt worden. Dabei ist die Idee entstanden, dass die Stadt Friesoythe die Wohngeldaufgaben für die Gemeinde Bösel mit übernimmt. Im Gegenzuge könnte die Gemeinde Bösel die Außentätigkeiten der Vollstreckung für die Stadt Friesoythe mit übernehmen. Das hätte für die Stadt Friesoythe den Vorteil, dass für die reinen Wohngeldaufgaben insgesamt 2 Vollzeitmitarbeiter beschäftigt werden können. Hierdurch ist eine bessere und sichere Aufgabenerledigung, insbesondere in Urlaubs- und Krankheitsfällen sowie sonstigen Vertretungsfällen gewährleistet.

Im Bereich Vollstreckung könnten die kassentechnischen vorbereitenden Vollstreckungsaufgaben von der eigentlichen Vollstreckung gelöst werden. Die verbleibende halbe Stelle in der Stadtkasse könnte entsprechend einem vorliegenden Konzept des NSI-Consult neu besetzt werden.

Die Gemeinde Bösel hätte den Vorteil, dass anstelle der jetzt geringfügigen Teilzeitbeschäftigung für die Vollstreckungsaufgaben ebenfalls eine attraktive Stelle geschaffen würde.

Die Aufgaben der Wohngeldsachbearbeitung sollen im Rathaus der Stadt Friesoythe ausgeführt werden. Bei Bedarf können im Rathaus Bösel Sprechstunden angeboten werden. Die Aufgaben der Vollstreckung sollen im Rathaus der Gemeinde Bösel ausgeführt werden.

Die Kosten werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet. Die Zusammenarbeit führt zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung, zu Synergie-Effekten und gewährt damit eine konzentrierte Auslastung der Arbeitsplätze.

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Kommunen ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis die Zweckvereinbarung für die Wohngeldaufgaben mit Blick auf die gerade geschlossene Heranziehungsvereinbarung mit den Kommunen nicht begrüßt. Der Landkreis tut sich schwer damit, wenn die beauftragten Kommunen nun über diesen Weg die Aufgabenwahrnehmung für Wohngeld beordnen. Allerdings ist rechtlich eine Zweckvereinbarung nicht zu beanstanden. Sie ist landespolitisch sogar ausdrücklich gewollt.

Der Landkreis Cloppenburg wäre mit einer Personalgestellung der Stadt Friesoythe einverstanden. Das würde im Kern bedeuten, dass unabhängig von der rechtlichen Fragestellung zur Rechts- und Personalverantwortung ein Mitarbeiter der Stadt Friesoythe die Aufgabe im Rathaus Bösel wahrzunehmen hätte. Diese Lösung wird seitens der Stadt Friesoythe als unpraktisch angesehen. Eine rechtlich wirksame und rechtsverbindliche Aufgabenübernahme kann nur über eine Zweckvereinbarung geregelt werden. Dieses gilt besonders, wenn Fälle in den Rechtsstreit gehen.

Es ist vorgesehen, dass der beabsichtigte Abschluss einer Zweckvereinbarung vor dem Beschluss durch den Stadtrat angezeigt wird. In diesem Zusammenhang könnten nähere Details dann mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden.

Anlage: Entwurf einer Zweckvereinbarung

Anlagen

2012.07.13 Entwurf Zweckvereinbarung Stadt Friesoythe und Gemeinde Bösel

Bürgermeister